



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Medieninformatik  
mit Anwendungsfach Mediengestaltung  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 26. Juli 2010**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Medieninformatik mit Anwendungsfach Mediengestaltung wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Medieninformatik oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Medieninformatik mit Anwendungsfach Mediengestaltung vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten logisch-analytisches und systemorientiertes Denken, die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, Bereitschaft und Fähigkeit zum Arbeiten in interdisziplinären Teams, ausreichende Grundkenntnisse in Informatik aus dem Erststudium in den mathematischen Grundlagen und den Bereichen Multimediale Technologien, Computergrafik, Mensch-Maschine-Interaktion, Programmiersprachen, Betriebssysteme, Rechnernetze, Datenbanken und Softwareengineering, ausreichende künstlerisch-kreative Begabung und Eignung, Grundkenntnisse in Mediengestaltung, insbesondere Grundlagen des farbigen und grafischen Gestaltens in der Fläche, des multimedialen Gestaltens am Computer, der Kunst- und Medienbetrachtung sowie adäquate Kenntnisse der englischen Sprache.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Institut für Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität München einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 mit Nachweisen über erfolgreiche Studienleistungen aus dem Bereich der Mediengestaltung im Umfang von mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten;
3. ein qualifiziertes Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers aus dem Erststudium, welches insbesondere die Studienleistungen in Relation zu den Studienleistungen anderer Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gemäß § 1 Satz 1 darstellt;
4. ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Institut für Informatik herausgegeben wird;
5. eine Mappe mit eigenen künstlerischen Arbeiten der Bewerberinnen und Bewerber, die die Beurteilung ihrer künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen, wobei auch Arbeiten eingereicht werden dürfen, die bereits in einem Vorstudium erbracht wurden;

6. soweit vorhanden, Nachweise über andere Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums oder anderer Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden, sowie Nachweise über praxisrelevante Tätigkeiten.

(3) Liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium gemäß Abs. 2 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ mit Unterschrift und Siegel des Prüfungsausschusses nach dem Leistungsstand von fünf Fachsemestern mit Nachweisen über erfolgreiche Studienleistungen aus dem Hauptfach und aus der Mediengestaltung beizulegen, aus dem für beide Fächer Durchschnittsnoten hervorgehen, die sich aus den Noten der bis dahin erfolgreich absolvierten Module zusammensetzen.

### § 3 Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Informatik zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Eine Vertreterin oder ein Vertreter des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals aus dem Fach Kunstpädagogik, die Frauenbeauftragte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Fachs Medieninformatik, die oder der von den gewählten studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats benannt wird, wirken beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens) anhand des Zeugnisses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 bzw. des „Transcript of Records“ gemäß § 2 Abs. 3 sowie des Empfehlungsschreibens gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3. <sup>2</sup>Die Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ist festzustellen, wenn auf Grund von mindestens einer der beiden Unterlagen nach Satz 1 eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudium zu erwarten ist. <sup>3</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Eignung nicht aufgrund der Unterlagen gemäß Satz 1 festgestellt werden kann, werden zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

## § 5

## Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem mündlichen Auswahlgespräch. <sup>2</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Das Gespräch dauert pro Person ca. 15 Minuten. <sup>2</sup>Bei jedem Auswahlgespräch sind zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmte Prüfende, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, anwesend. <sup>3</sup>Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. <sup>4</sup>Das Auswahlgespräch dient der Feststellung, ob die persönlichen Voraussetzungen ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Medieninformatik mit Anwendungsfach Mediengestaltung nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 erwarten lassen. <sup>5</sup>Dabei wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation geprüft. <sup>6</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Medieninformatik mit Anwendungsfach Mediengestaltung ist festgestellt, wenn die Bewertungen beider Prüfenden übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(3) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 6

## Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Prüfenden einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Medieninformatik mit Anwendungsfach Mediengestaltung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Medieninformatik mit Anwendungsfach Mediengestaltung unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 9 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2010/2011. <sup>3</sup>Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2010/2011 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 30. Juli 2010 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2010.

München, den 26. Juli 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Juli 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Juli 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2010.